OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651170/6/FP

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A S, P 11, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. Mai 2018, GZ: BHFRVerk-2018-39296/13-GMS, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. Mai 2018 schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) der Gruppen 1 und 2 durch Befristung auf drei Jahre und dadurch ein, dass sie ihm die Vorlage psychiatrischer Behandlungsbestätigungen alle 12 Monate und zum Ende der Befristung einer psychiatrischen Stellungnahme auftrug. Grund dafür waren per Sofortnachrichtendienst abgesetzte Hinweise des Bf, die auf Selbstmordgedanken schließen ließen und ein daraufhin erstattetes amtsärztliches Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 9. Mai 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er auf die für ihn günstige psychiatrische Stellungnahme und eine VPU hinwies und auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er nie beabsichtigt hatte, Selbstmord zu begehen, sondern lediglich versucht hatte, seine ehemalige Lebenspartnerin zurück in die Beziehung zu holen.
Der Bf verwies darauf, dass das amtsärztliche Gutachten unbegründet blieb. Der Bf leide an keiner Erkrankung und sei eine Befristung aus präventiven Gründen nach der Judikatur des VwGH nicht zulässig.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Mai 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Es hat überdies ein ergänzendes amtsärztliches (gleichzeitig psychiatrisches) Gutachten eingeholt. Die belangte Behörde hat auf eine diesbezügliche Stellungnahme verzichtet. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat im Oktober 2017 mittels Sofortnachrichtendienst (WhatsApp) gegenüber verschiedenen Personen Andeutungen gemacht, sich mittels Schusswaffe umbringen zu wollen. Grund war die Trennung von seiner Lebensgefährtin. Diese informierte die Polizei, welche eine Untersuchung durch den hausärztlichen Notdienst und in der Folge die Überstellung in den Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums in Linz veranlasste. [Polizeibericht vom 7. Oktober 2017 samt Fotos der genannten Nachrichten]
Dort verblieb der Bf zwei Tage und wurde in der Folge ohne konkrete Therapieempfehlung entlassen. [psychiatrische Stellungnahme Dris. S]

Im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung gab der Bf vor der belangten Behörde an, keine Waffe zu besitzen. Er erklärte sich bereit, seine Waffenbesitzkarte zurückzulegen.
Der Amtsarzt erachtete eine amtsärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Bf als erforderlich. [„Aktengutachten“ vom 16. Jänner 2016]
Vor der belangten Behörde gab der Bf am 12. Februar 2018 an, dass das „Mittel der versteckten Selbstmordandrohung“ dazu diente, seine Lebensgefährtin dazu zu bewegen, die von ihr beendete Beziehung zu ihm wieder aufzunehmen. Der Bf habe nie vorgehabt, Selbstmord zu begehen. Seine minderjährigen Kinder würden ihn brauchen, und wäre ein Selbstmord unverantwortlich.

Die in der Folge durchgeführte VPU erbrachte folgendes Ergebnis: „Herr S A ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 ‚geeignet‘“. [VPU; Formatierung nicht übernommen]

Dieses Ergebnis wurde u.a. damit begründet, dass die objektiven Persönlichkeitsverfahren einen günstigen Befund auswiesen und die psychologische Stabilität und die Selbstkontrolle gut ausgebildet seien. Dadurch könnten langfristige Verhaltensziele umgesetzt werden. Das soziale Verantwortungsbewusstsein sei sehr gut und das Spannungsbedürfnis und die Abenteuerlust normgemäß. Ebenso die verkehrsspezifische Risikobereitschaft. Die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung könne in ausreichendem Maß abgeleitet werden. [VPU]

Der Bf konsultierte auch eine Fachärztin für Psychiatrie (Dr. U S). In ihrer Stellungnahme vom 27. März 2018 kam die Fachärztin für Psychiatrie, zu folgendem Ergebnis:
„Diagnose:
Zustand nach depressiver Anpassungsstörung mit Suizidalandrohung 10/2017

Stellungnahme:
Zum momentanen Zeitpunkt ist wieder von einer ausreichenden psychischen Stabilität des Patienten auszugehen.
Aus psychiatrischer Sicht ergeben sich daher keine Einschränkungen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit für KFZ der Gruppen 1 und 2.“ [Psychiatrische Stellungnahme; Formatierung nicht übernommen]

Die psychiatrische Fachärztin begründet im Rahmen der Erhebung des psychiatrischen Status u.a. dahin, dass der Bf sich in Bezug auf die Vorereignisse selbstkritisch und distanziert gebe und kein Lebensüberdruss, keine Suizidgedanken und keine Hinweise auf selbstbeschädigendes Verhalten vorhanden seien.
Der Bf sei von Suizidalität klar distanziert, es fände sich keine höhergradige psychische Störung im Sinne einer affektiven oder psychotischen Grunderkrankung. Der psychopathologische Status im Untersuchungszeitpunkt sei unauffällig.

Im Rahmen der Trennungskrise im Herbst 2017 sei es zu einer suizidalen Einengung gekommen.
Es sei zu keinen manifesten Suizidhandlungen bzw. auch zu keiner Suizidalität in Bezug zum Straßenverkehr gekommen. Der Bf verfüge über protektive und unterstützende Strukturen, wie ein stabiles soziales Umfeld, familiären Rückhalt und einen Arbeitsplatz mit angegebener hoher Arbeitszufriedenheit. Die krisenauslösenden Umstände, wie das Zerwürfnis mit seiner Ex-Lebensgefährtin, gepaart mit Enttäuschung, Wut, Verzweiflung hätten sich geklärt und dem Bf sei mittlerweile eine Akzeptanz und Anpassung an die neue Situation gelungen. Die Krise mit Suizidalität sei im Rahmen der damals akuten Belastungssituation zu interpretieren. [psychiatrische Stellungnahme Dris. S]

Der Bf war von 7. bis 9. Oktober 2017 im Neuromed Campus Linz stationär aufgenommen. Es wurde keine Therapie für notwendig erachtet. Empfohlen wurde eine Kontrolle beim niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie sowie eine Psychotherapie. [psychiatrische Stellungnahme Dris. S]

Das von der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 29. März 2018 kommt zum Ergebnis, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 befristet auf 3 Jahre geeignet sei.
Es seien alle 12 Monate eine psychiatrische Behandlungsbestätigung vorzulegen.
Der Amtsarzt begründet wie folgt:

„Aus amtsärztlicher Sicht ist Herr S bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2, es liegt bei ihm ein Z.n. depressiver Anpassungsstörung mit Suizidalandrohung im Oktober 2017 vor.
Der Auslöser hierfür waren Beziehungsprobleme und es folgte ein mehrtägiger stationärer Aufenthalt im Neuromedcampus.
Die aktuelle VPU und die aktuelle psychiatrische Stellungnahme sind schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend.
Da die Rückfallwahrscheinlichkeit noch erhöht ist, sind die obengenannten engmaschigen Kontrolluntersuchungen unbedingt notwendig.
Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung in 3 Jahren vorgesehen wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss.“ [amtsärztliches Gutachten vom 29. März 2018]

Das vom Verwaltungsgericht eingeholte amtsärztliche Gutachten Dris. B (Facharzt für Psychiatrie) kommt zum Ergebnis, dass eine Beschränkung der Lenkberechtigung der Gruppen 1 und 2 nicht erforderlich ist.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Wesentliche hier zu klärende

Sachverhaltsfrage ist im vorliegenden Fall, ob der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angegebenen Gruppen gänzlich geeignet ist, oder es der Einschränkung der Lenkberechtigung bedarf.

Im Behördenakt erliegen drei Gutachten, die VPU, die dem Bf uneingeschränkte Eignung attestiert, die psychiatrische Stellungnahme, die zum gleichen Ergebnis kommt, sowie das amtsärztliche Gutachten, welches zwar auf die beiden Stellungnahmen Bezug nimmt, und diese als schlüssig erachtet, aber doch zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt.
Hier ist zunächst auf die Judikatur des VwGH, etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, zu verweisen, nach welchem ein Sachverständigengutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten muss. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.
Es leuchtet ein, dass diese Schlussfolgerungen nachvollziehbar sein müssen.

Diesen Kriterien werden sowohl die VPU, als auch die psychiatrische Stellungnahme gerecht. Sie schildern nach eingehender Anamnese nachvollziehbar, wie die Sachverständigen zu ihren Schlüssen kommen und woraus sich diese ergeben, insbesondere warum die Sachverständigen zum Schluss kommen, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen uneingeschränkt geeignet ist.

Umso mehr überrascht das amtsärztliche Gutachten vom 29. März 2018, das sich sowohl auf die VPU, als auch die psychiatrische Stellungnahme bezieht und diese als schlüssig und nachvollziehbar bezeichnet, sich aber dann über deren fachspezifische und eindeutigen Ergebnisse hinwegsetzt und dem Bf lediglich die bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert, seine Lenkberechtigung auf 3 Jahre befristen und von ihm, bemerkenswerterweise alle 12 Monate, psychiatrische Behandlungsbestätigungen verlangen will.

Trotz gänzlich anderen Ergebnisses begründet der Amtsarzt weder, warum er sich insbesondere über die ausführliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie hinwegsetzt, noch woraus er die von ihm behauptete erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit ableitet. Wie schon der Bf richtig erkennt, bleibt offen, wohin der Bf nach Ansicht des Amtsarztes zurückfallen soll, haben doch sowohl der Psychologe, als auch die Psychiaterin festgehalten, dass die vom Bf gezeigte Verhaltensweise mit der Trennung und der damals aufgetretenen Ausnahmesituation in Zusammenhang stand. So stellt die Fachärztin für Psychiatrie dar, beim Bf mittlerweile Akzeptanz und Anpassung an die neue Situation eingetreten ist.

Auch die vom Amtsarzt vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Vorlage einer Behandlungsbestätigung erstmals nach 12 (!) Monaten, erscheinen dem Gericht im gegebenen Zusammenhang als nicht nachvollziehbar, als bei vom Amtsarzt angenommener aktuell erhöhter Rückfallwahrscheinlichkeit die Vorlage einer Behandlungsbestätigung erst nach 12 Monaten, doch wenig gerecht würde.
Es erweist sich, dass das Gutachten des Amtsarztes den vom VwGH vorgegebenen Kriterien nicht gerecht wird, weil es schon keinen Befund enthält und das Gutachten im engeren Sinn sich mit den Ergebnissen der VPU und der Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie nicht inhaltlich auseinandersetzt und auch sonst nicht in Einklang gebracht werden kann, erweist es sich doch als gegenteilig.

Das Gericht erachtete es deshalb erforderlich, eine neue amtsärztliche Stellungnahme eines dem Gericht zur Verfügung stehenden Facharztes für Psychiatrie beizuschaffen. Dieses ergibt die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ und begründet dies schlüssig mit dem Krankheitsbild, welches der Bf zum Zeitpunkt der Androhung des Suizids aufwies. Es handelte sich dabei um eine Anpassungsstörung, die nach dem Gutachten einen klar definierten Umfang hat und deren Symptome nicht länger als 6 Monate andauern. Diese müssen also längst abgeklungen sein.
Mangels dauerhafter Depression bzw. aggressiver Verhaltens- oder Persönlichkeitsstörung, geht der vom Gericht beigezogene Facharzt für Psychiatrie wohlbegründet nicht von einer Rückfallwahrscheinlichkeit aus.

Auch aus der psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass es sich bei der Krise des Bf um ein einmaliges, aufgrund besonderer Umstände aufgetretenes Ereignis handelte. Es lässt sich weder aus dieser, noch aus der VPU ableiten, dass der Bf an einer nach § 13 Abs 2 FSG-GV relevanten Erkrankung leidet.

Demgemäß und mit diesen Aussagen gut in Einklang zu bringen, lautet die Diagnose daher auch auf Zustand nach depressiver Anpassungsstörung [...].

Der Bf hat im gesamten Verfahren beteuert, nie die Absicht zum Selbstmord gehabt zu haben und wurde diese Aussage weder vom Psychologen, noch von den Psychiatern in Frage gestellt. Nicht übersehen werden darf auch, dass der Bf den Selbstmord mit einer Schusswaffe, deren Foto bezeichnenderweise aus dem Internet stammt, was ein Schlaglicht auf die fehlende Ernsthaftigkeit der Drohung wirft, in Aussicht gestellt hat, jedoch nicht der geringste Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ bestand. Auch hier lässt sich aus keinem der Gutachten das nach § 13 Abs 1 FSG-GV erforderliche Vorliegen einer Krankheit, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten ließe, ableiten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich das von der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten als unschlüssig und kann der gerichtlichen Entscheidung

nicht zugrunde gelegt werden. Es mag die von der Behörde getroffenen Feststellungen (bedingte gesundheitliche Eignung) nicht zu tragen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

b) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[...]

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann;

dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,

2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof etwa im Erkenntnis vom 22. Juni 2010, 2010/11/0067, unter Verweis auf seine ständige Vorjudikatur zu den Voraussetzungen einer Befristung der Lenkberechtigung ausgeführt hat, bedarf es, um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 23. Februar 2011, 2010/11/0197 mwN zB 14. Dezember 2010, 2008/11/0021).

Aus der gegenständlichen Entscheidung ergibt sich auch die Erforderlichkeit der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des den Bescheid der Behörde stützenden amtsärztlichen Gutachtens (Näheres dazu weiter unten).

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben

genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Um eine Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen bzw. Bedingungen vornehmen zu können, muss die belangte Behörde entsprechende Feststellungen treffen und müssen diese durch ein gesetzgemäßes Beweisverfahren, hier ein schlüssiges und nachvollziehbares Beweisverfahren getragen sein. Die Beweislast trägt, anders als im Erteilungsverfahren, die Behörde.

III.2.2. Die vorliegende rechtliche Beurteilung der belangten Behörde (die Lenkberechtigung des Bf sei zu befristen und sei ihm die jährliche Vorlage von Behandlungsbestätigungen, sowie die abschließende Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme vorzuschreiben), tragende Auffassung, das Gutachten des Amtssachverständigen, dem sich die belangte Behörde anschloss, sei "schlüssig und für die Behörde nachvollziehbar", ist allerdings schon deshalb verfehlt, weil diesem "Gutachten" jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Befund der Fachärztin für Psychiatrie vom 27. März 2018 und der VPU vom 13. März 2018 fehlt (vgl. dazu annähernd gleichlautend VwGH 23. Februar 2011, 2010/11/0197).

Wird der Behörde eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme iSd Abs 1 des § 13 FSG-GV vorgelegt, in der – wie hier – auch die „kraftfahrtspezifischen psychologischen Leistungsfunktionen“ beurteilt worden sind, hat sich der Amtsarzt, dem gemäß § 8 Abs 2 FSG die Erstattung des Gutachtens obliegt, und in weiterer Folge die Behörde mit dieser Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen und, bevor sie die gesundheitliche Eignung verneinen, zu begründen, warum sie diese fachliche ärztliche Stellungnahme für unrichtig und unschlüssig halten (*Grundtner/Pürstl*, FSG[5], FSG-GV § 13, E3, mwN).

Aus dem Gutachten Dris S ergibt sich, dass sich keine Hinweise auf eine höhergradige psychische Störung ergeben und ein unauffälliger psychopathologischer Status besteht.

Mit diesen und den bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Ergebnissen setzt sich das amtsärztliche Gutachten nicht einmal im Ansatz auseinander, sondern bezeichnet die fachärztliche Stellungnahme als schlüssig, setzt sich aber dennoch über sie hinweg, ohne die eigene Beurteilung nachvollziehbar zu begründen.

Die belangte Behörde konnte das amtsärztliche Gutachten in der vorliegenden Form deshalb ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen.

III.2.3. Gemäß § 13 ABS 1 FSG-GV ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung

der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde.
Gemäß Abs 2 par. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Vorliegend ergab sich ursprünglich zwar der Verdacht einer psychischen Erkrankung, jedoch war schon vor Erstattung fraglich, ob ein Einfluss auf die Eignung zum Lenken von Fahrzeugen bestand.

Ein Hinweis auf eines der vier in Abs. 2 des § 13 FSG-GV genannten Krankheitsbilder hat sich jedoch nicht ergeben (hier käme vor allem Z 4 in Betracht) und stellt das Gutachten ausdrücklich dar, dass ein Zustand nach einer depressiven Anpassungsstörung vorliegt. Es äußert weder, dass eine solche aktuell gegeben ist, noch, dass diese schwer war. Im Gegenteil stellt es dar, dass keine höhergradige psychische Störung, also auch keine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung, vorliegt.

Demgemäß spricht die ausführliche Stellungnahme von einer ausreichenden (vgl. dazu den Rechtsbegriff des § 13 Abs 1 Satz 1 FSG-GV) psychischen Stabilität und attestiert dem Bf ausdrücklich die nach § 13 Abs 2 IS FSG erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit. Diese Stellungnahme wird von der VPU gestützt.

Es kann also keine Rede davon sein, dass mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 23. Februar 2011, 2010/11/0197 mwN z.B. 14. Dezember 2010, 2008/11/0021).

Soweit die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides ausführt, dass „die Fachärztin für Psychiatrie in Ihrer Stellungnahme vom 27.03.2018 lediglich davon spricht, dass zum momentanen Zeitpunkt wieder von einer ausreichenden psychischen Stabilität auszugehen ist“ [Hervorhebung nicht im Original] stellt sie nicht nachvollziehbar fest, dass der Bf an einer sich auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkenden (aktuellen!) Erkrankung leidet, und auch nicht, dass eine Beeinträchtigung mit der konkreten Gefahr besteht, dass sich der

gesundheitliche Zustand des Bf künftig maßgeblich verschlechtern könnte (vgl. VwGH 23. Februar 2011, 2010/11/0197).

Diesbezügliche Hinweise ergeben sich werde aus der Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie, noch der VPU und auch nicht aus dem kursorisch gehaltenen amtsärztlichen Gutachten.

Im Falle des Vorliegens einer Erkrankung, die in § 13 Abs 2 FSG-GV genannt ist, hat das amtsärztliche Gutachten nach § 13 Abs 2 FSG-GV aufgrund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu ergehen hat und, wie bereits unter Punkt III.2.3. dargestellt, bei Abgehen von diese fachärztlichen Stellungnahme eine nachvollziehbare Begründung zu erfolgen hat (vgl. VwGH 28. Mai 2002, 2002/11/0061).

Das Gericht erachtete es insofern als erforderlich, ein neues amtsärztliches Gutachten einzuholen. Zumal der dem Gericht zur Verfügung stehende ärztliche Sachverständige nicht nur Arzt für Allgemeinmedizin, sondern auch Psychiater ist, konnte dieser den Zustand des Bf profund beurteilen.

Seine Ergebnisse bestätigen jene der psychiatrischen Stellungnahme und der VPU.

Es darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Formulierung des § 13 Abs 1 FSG-GV ein Zusammenhang zwischen einer psychiatrisch relevanten Erkrankung und dem Lenken von KFZ (arg. „...solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen“) bestehen muss und sich die Behörde demgemäß mit dieser Thematik auseinanderzusetzen hat und entsprechende Feststellungen treffen muss.

Der Bf hat vorliegend einen Suizid mittels Schusswaffe in Aussicht gestellt, sodass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben ist.

III.2.4. Im vorliegenden Fall liegt aufgrund der VPU und der eindeutigen psychiatrischen Stellungnahmen auf der Hand, dass der Bf als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV zu gelten hat. Es wurde keine psychische Beeinträchtigung festgestellt, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt und die iSd Abs. 2 par. cit. eine Beurteilung des Amtsarztes erforderte, weil insb. keine höhergradige psychische Störung festgestellt werden konnte.

Die von der belangten Behörde vorgenommene Einschränkung der Lenkberechtigung erweist sich insofern als rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war angesichts der Eindeutigkeit der Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchung, der VPU, der Stellungnahme Dris. B und mangels Vorliegens eines schlüssigen amtsärztlichen Gutachtens, welches Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung ist, ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl